

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 7. Juni 1955	Nr. 30
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16.5.55	Anordnung über die Tätigkeit der Schulinspektoren. — Arbeitsordnung —.....	181
6.5.55	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.....	184
15.4.55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 37 bis 42	184

Anordnung über die Tätigkeit der Schulinspektoren. — Arbeitsordnung — Vom 16. Mai 1955

Die deutsche demokratische Schule dient als wichtige Bildungs- und Erziehungseinrichtung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates der Verwirklichung der nationalen Forderungen unseres Volkes. Sie hat die Aufgabe, die deutsche Jugend zu aufrechten Patrioten zu erziehen, die selbständig denken und verantwortungsbewußt handeln und die an der Schaffung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschlands aktiv teilnehmen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es notwendig, die Bildungs- und Erziehungsarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu verbessern. Eine richtig organisierte Kontrolle und Anleitung der gesamten Schularbeit durch die Schulinspektoren ist ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung dieser Aufgabe.

Als Grundlage für die Arbeit der Schulinspektoren wird daher im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgende Arbeitsordnung erlassen:

L Allgemeine Grundsätze

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Schulinspektion übt die Kontrolle der Durchführung staatlicher Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksbildung gegenüber den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise und den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (allgemeinbildende Schulen sowie Einrichtungen der Vorschulerziehung, der Heim-erziehung und der außerschulischen Erziehung) aus.

(2) Die Kontrolle der Durchführung wird von den Schulinspektoren im Auftrage des Ministers für Volksbildung bzw. der Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise durchgeführt. Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates, der Anordnungen des Ministeriums für Volksbildung und der Beschlüsse der örtlichen Organe des Staates auf dem Gebiete der Volksbildung.

(3) Die Dienstbezeichnung für Schulinspektoren lautet:

- a) *m der Abteilung Inspektion des Ministeriums für Volksbildung: Hauptschulinspektor;

- b) in der Abteilung Volksbildung der Räte der Bezirke: Bezirksschulinspektor;
c) in der Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise: Kreisschulinspektor.

II. Berufung der Schulinspektoren

§ 2

Auslese

(1) Schulinspektoren können nur solche Schulfunktionäre werden, die alle Voraussetzungen für die Erfüllung der in der Arbeitsordnung enthaltenen Forderungen besitzen. Sie müssen ein hohes politisches Bewußtsein, pädagogische Qualitäten und Erfahrungen und eine abgeschlossene Hochschulbildung (Universität, Pädagogische Hochschule, Fernstudium oder Attestation) besitzen, um die Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wahren zu können.

(2) In der Regel gelten für die Auswahl zum Schulinspektor folgende Bedingungen:

- a) Kreisschulinspektoren müssen mindestens fünf Jahre Schulpraxis besitzen und davon zwei Jahre als Direktor oder Schulleiter tätig gewesen sein;
b) Bezirksschulinspektoren müssen mindestens ein Jahr als Kreisschulinspektor tätig gewesen sein; ebenso können Abteilungsleiter und bewährte pädagogische Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise zum Bezirksschulinspektor ausgewählt werden, wenn sie die unter Buchst.a vorgeschriebene erfolgreiche Schulpraxis besitzen, desgleichen bewährte Lehrer, die mindestens sieben Jahre Schulpraxis besitzen und davon drei Jahre als Direktor tätig waren;
c) Hauptschulinspektoren müssen mindestens ein Jahr als Bezirksschulinspektor tätig gewesen sein.

Bewährte Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und bewährte Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke können zum Hauptschulinspektor ausgewählt werden, wenn sie die unter Buchst. a vorgeschriebene erfolgreiche Schulpraxis besitzen.